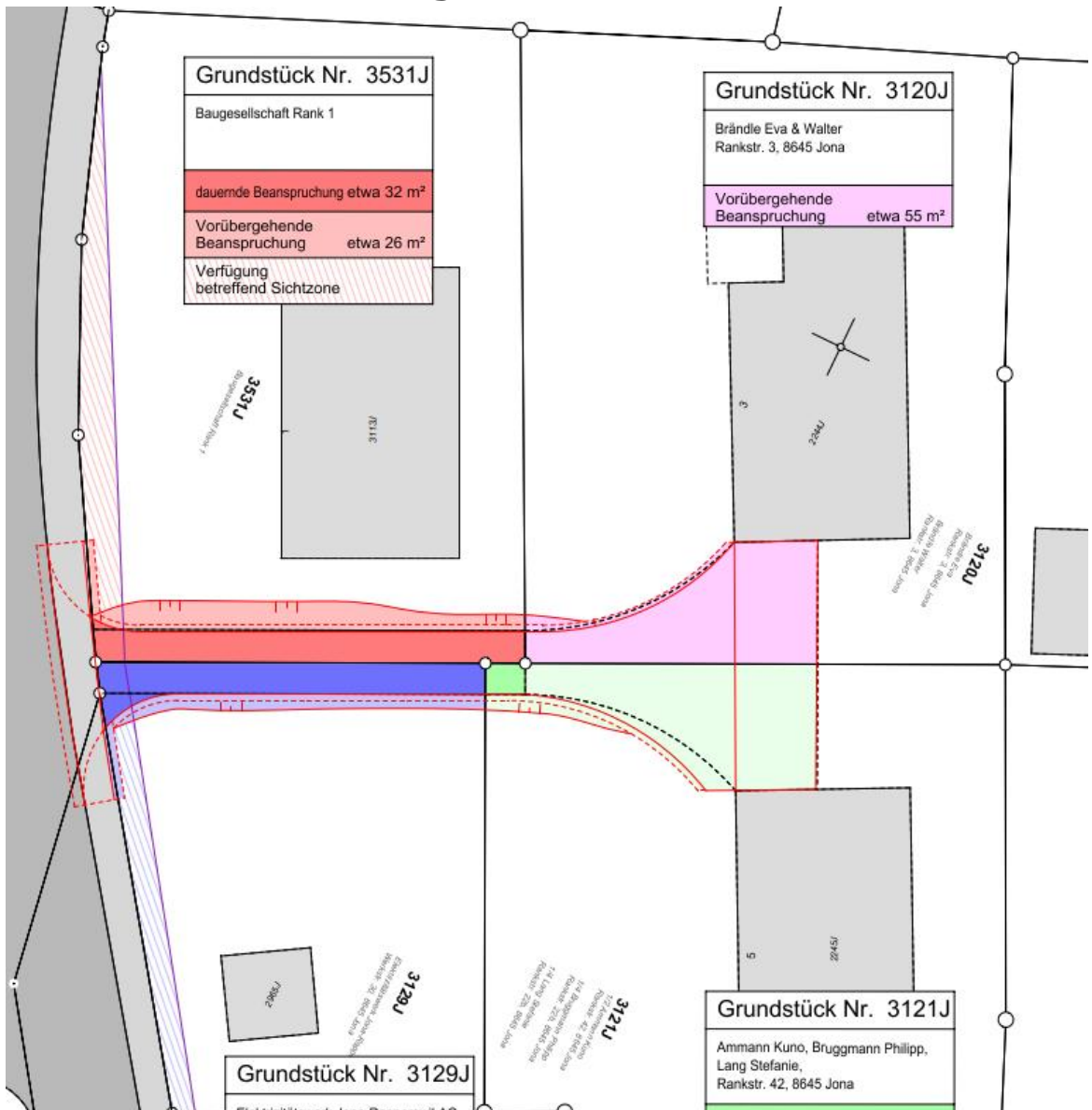




Teilstrassenplan Rankstrasse

Bericht zur Mitwirkung





Einleitung

An der Rankstrasse 5 ist die Errichtung eines Ersatzbaus mit zwei Wohneinheiten vorgesehen. Die Erschliessung über die bestehende Privatstrasse ist nicht ausreichend und ist gemäss den kantonalen Vorgaben mittels klassierter Zufahrt sicherzustellen. Die geplante Zufahrtsstrasse soll künftig insgesamt vier Grundstücke erschliessen, wobei die Strassenfläche im Eigentum der Grundeigentümer bleibt und nicht von der Stadt übernommen wird.

Mitwirkungseingaben

Gemäss Art. 33^{bis} Abs. 2 des Strassengesetzes vom 12. Juli 1988 (sGS 732.1; abgek. StrG) sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Hierzu hat die Stadt Rapperswil-Jona die offiziellen Planakten zwischen dem 6. Januar bis 4. Februar 2026 zur Einsicht auf der E-Mitwirkungsplattform sowie im Ressortsekretariat des Ressorts Bau und Liegenschaften bereitgestellt.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind insgesamt drei Rückmeldungen von einer Interessensgruppierung und zwei Privatperson eingegangen. Die folgende Tabelle bildet die eingereichten Rückmeldungen der Bevölkerung im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sowie die Stellungnahme der Stadt Rapperswil-Jona ab. Auch wird festgehalten, inwiefern die einzelnen Rückmeldungen bei der Planung berücksichtigt werden sollen.



Legende für Einordnung der Anträge / Bemerkungen

K = Antrag / Bemerkung wird zur Kenntnis genommen

tB = Antrag / Bemerkung wird teilweise berücksichtigt

B = Antrag / Bemerkung wird berücksichtigt

N = Antrag / Bemerkung wird nicht berücksichtigt

D = Antrag / Bemerkungen ist für Drittprojekt relevant

Mitwirkungstabelle

ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
	Stellungnahmen 1 + 2, 184978 / 185860			
184978 185860	<p>Als Miteigentümer der direkt betroffenen Liegenschaft Parzelle Nr. 3531J nehme ich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Teilstrassenplan Rankstrasse wie folgt Stellung. Meine Ausführungen stützen sich auf die öffentlich aufgelegten Unterlagen, insbesondere den Teilstrassenplan vom 09.09.2025, den Situationsplan Vorprojekt sowie den Technischen Bericht vom 10.06.2025 (rev. 09.09.2025).</p> <p>Ich bin unmittelbar von den geplanten Massnahmen betroffen, namentlich durch die Lage des Einlenkers, die vorgesehenen Sichtzonenverfügungen, die topografische Ausgestaltung der</p>			



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
	neuen Zufahrtsstrasse sowie durch die künftig zwingend vorgesehene Erschliessung meiner Liegenschaft über diese neue Strasse. Vor diesem Hintergrund erachte ich das Projekt in der vorliegenden Form als nicht zweckmässig und in wesentlichen Punkten als unverhältnismässig.			
184978 185860	Konfliktträchtige Einlenkersituation und unzureichende Fahrbahnbreite	Die vorgesehene Fahrbahnbreite von lediglich 3.00 m ist insbesondere im Einlenkerbereich zur Rankstrasse kritisch zu beurteilen. Ein Kreuzen von Fahrzeugen ist bei dieser Breite faktisch nicht möglich. Für meine Liegenschaft und die benachbarten Grundstücke bedeutet dies ein erhebliches Konfliktpotenzial bei gleichzeitiger Zu- und Wegfahrt, insbesondere in Situationen mit Lieferdiensten, Besucherverkehr oder Entsorgungsfahrzeugen. Durch die vorgesehenen Randabschlüsse mit Bund- bzw. Doppelbundsteinen wird der effektiv nutzbare Fahrraum zusätzlich eingeschränkt. Aus Sicht der direkt betroffenen Grundeigentümer entsteht dadurch eine Engpasssituation, welche den sicheren und reibungslosen Betrieb der Zufahrtsstrasse nachhaltig beeinträchtigt.	Die Geometrie der neuen Erschliessungsstrasse entspricht den Normen und Anforderungen der Sicherheit. Die Steilheit der Strasse ist gegeben durch die bestehenden Bauten, Neubauten, vertikalen Ausrundungen und die Strassenlänge. Eventuell könnte der Vorplatz noch mehr ins Längsgefälle gesetzt werden 3-5 %. Ein Kreuzen der Autos auf der Zufahrt ist nicht notwendig, da die Strasse übersichtlich ist. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Kehrichtwagen die Strassen nicht befahren wird.	N
184978 185860	Unzumutbare Längsneigung und problematische Erschliessung der Parzelle Nr. 531J	Gemäss Planunterlagen weist die neue Zufahrtsstrasse abschnittsweise eine Steigung von bis zu 18.8 % auf. Für die gemäss Unterlagen in diesem Abschnitt zu erfolgende Erschliessung meiner Liegenschaft ist diese Steilheit als unzumutbar zu beurteilen. Insbesondere die Kombination aus hoher Längsneigung und den daraus resultierenden Gefällsbrüchen im Bereich der	Das neue steile Längsgefälle entsteht durch die vorschriftsmässige vertikale Ausrundung bei der Ausfahrt in die Gemeindestrasse und durch die gegebenen Garageneinfahrten am Ende der Strasse. Die Steilheit der Strasse ist ohne Anpassung des Vorplatzes somit gegeben.	N



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
		<p>möglichen unmöglich, rechtwinklig abzweigenden Grundstückseinfahrt macht eine sichere und alltagstaugliche Befahrbarkeit praktisch.</p> <p>Mit normalen Personenfahrzeugen, aber auch mit Liefer-, Unterhalts- oder Rettungsfahrzeugen sind diese Gefällswechsel kaum bewältigbar. Zusätzlich ist bei winterlichen Verhältnissen mit erheblichen Sicherheitsrisiken zu rechnen. Die im Technischen Bericht dargestellte Einschätzung, wonach die Gefällsverhältnisse verbessert würden, ist aus Sicht der betroffenen Grundeigentümer nicht nachvollziehbar.</p>		
184978 185860	Fehlende Wendemöglichkeiten und ungeklärte Betriebssituation	Der bewusste Verzicht auf eine Wendeanlage ist insbesondere für die rückwärtig gelegenen Grundstücke problematisch. Für die Parzellen Nr. 3120J und 3121J ist nicht nachvollziehbar aufgezeigt, wie Wendemanöver von Entsorgungsfahrzeugen oder Lieferwagen funktionieren sollen. Die pauschale Aussage, dass private Vorplätze ausreichend Platz für Wendemanöver bieten würden, ist planerisch nicht belegt und aus Sicht der Betroffenen nicht belastbar. Fehlende Wendemöglichkeiten führen erfahrungsgemäss zu Rückwärtsfahrten über längere Strecken, was die Verkehrssicherheit zusätzlich beeinträchtigt.	Für die gut 30 m Strasse sind wir der Auffassung, dass die Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge bei Bedarf auch Rückwärts die Strasse hochfahren können. Ein Wendeplatz für einen LKW in diesem Umfang würde viel Landreserve in Anspruch nehmen und ist unverhältnismässig.	N
184978 185860	Sichtverhältnisse, Sichtzonenverfügungen und Einlenkergeometrie	Die dargestellten Sichtwinkel basieren auf einer schiefwinkligen Messung zur Rankstrasse. Nach meinem Verständnis wäre eine Verschiebung bzw. Drehung des Einlenkers in östlicher Rich-	Grundsätzlich ist man bestrebt jede Ausfahrt rechtwinklig an die best. Strasse zu projektieren. Eine Verschiebung der bestehenden Strassenachse führt zu zusätzlichen Kosten für Landerwerb und Anpassungen.	K



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
		<p>tung sowohl verkehrstechnisch als auch topografisch sinnvoller. Eine solche Anpassung könnte gleichzeitig: Die rechtwinklige Einfahrt zur Rainstrasse ermöglichen, die Sichtverhältnisse verbessern, die erforderlichen Sichtzonen auf privaten Grundstücken reduzieren, und die extreme Steilheit der neuen Zufahrtsstrasse mindern.</p> <p>Stattdessen werden umfangreiche Sichtzonenverfügungen zulasten meiner Liegenschaft vorgesehen, welche die Nutzung des Grundstücks dauerhaft einschränken. Diese einseitige Verlagerung planerischer Defizite auf private Grundeigentümer erachte ich als unverhältnismässig.</p>		
184978 185860	Unverhältnismässige Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Parzelle Nr. 3531J	Besonders kritisch ist die Kombination aus: Einfahrtszwang über eine technisch problematische Zufahrtsstrasse, erheblichen Sichtzonenanlagen, erheblichen Abgrabungen im Strassenbereich und einer Erschliessung mit extremen Längsneigungen. In ihrer Gesamtheit führen diese Massnahmen zu einer faktischen Einschränkung der baulichen und funktionalen Nutzung meiner Liegenschaft. Eine solche Einschränkung steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zum verfolgten Zweck der Erschliessung und kommt einer indirekten Entwertung des Grundstücks gleich.	Die Sichtweiten werden im Strassengesetz 732.1 und den Strassenpolizeilichen Bestimmungen geregelt und sind je nach Situation einschneidend. Eine Berücksichtigung über die Verhältnismässigkeit steht hier nicht zur Debatte.	K
184978 185860	Fehlende Variantenprüfung und Verhältnismässigkeit	Den Unterlagen ist keine ernsthafte Prüfung alternativer Erschliessungs- oder Einlenkerlösungen zu entnehmen. Insbesondere aus Sicht der direkt betreffenden Grundeigentümer wäre eine Variantenstudie zwingend erforderlich gewesen,	Der Planer sucht immer nach der besten Variante für alle Beteiligten	K



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
		um Lösungen mit geringerer Steilheit, besseren Sichtverhältnissen und reduzierten Eingriffen in private Grundstücke zu evaluieren. Ohne eine solche Prüfung erscheint das Projekt nicht ausreichend begründet und genügt dem planerischen Verhältnismässigkeitsprinzip nur unzureichend.		
184978 185860	Private Strasse mit öffentlicher Klassierung	Obwohl die Strasse als Gemeindestrasse 3. Klasse klassiert werden soll, verbleiben Unterhalt, Betrieb, Winterdienst und Haftungsfragen vollständig bei den privaten Grundeigentümern. Diese atypische Konstruktion führt zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen öffentlicher Wirkung und privater Verantwortung, welche im Projekt nicht kritisch hinterfragt wird.	Es ist richtig, dass die Stadt Rapperswil-Jona nicht unterhaltspflichtig für Gemeindestrassen 3. Klasse ist.	K
184978 185860	Berücksichtigung der künftigen Verkehrsentwicklung	Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine künftig absehbare Einführung einer Tempo-30-Zone im Quartier bewusst nicht in die Planung einbezogen wurde. Eine langfristig tragfähige Erschliessung sollte sich an der realistischen zukünftigen Verkehrssituation orientieren und nicht ausschliesslich an der heutigen Höchstgeschwindigkeit.	Die Tempo 30 Zone ist noch nicht rechtskräftig und kann somit nicht berücksichtigt werden.	N
184978 185860	Antrag: Zusammenfassend erachte ich den Teilstrassenplan Rankstrasse in der vorliegenden Form als technisch, funktional und eigentumsrechtlich problematisch. Ich beantrage daher, das Projekt nicht unverändert weiterzuverfolgen, sondern grundlegend zu überarbeiten. Dabei sind insbesondere alternative Einlenkergeometrien, redu-		Die Grundstückerschliessung wurde gemäss den örtlichen Gegebenheiten und Normen geplant inkl. den best. Grenzverläufen. Eine Überarbeitung des Projektplanes erachten wir als nicht zielführend	N



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
	zierte Längsneigungen, funktionierende Wendemöglichkeiten sowie eine Reduktion der Eingriffe in private Grundstücke vertieft zu prüfen und transparent darzustellen.			
Stellungnahme 3, 186717				
186717	<p>Ausgangslage: Als Eigentümerin der Parzelle 3129J nimmt (...) die Möglichkeit zur Mitwirkung wahr. Die Mitwirkung schliesst eine Einsprache gegen das Projekt nicht aus. Die Mitwirkung basiert auf den folgenden Technischer Bericht, Teilstrassenplan, Situation Vorprojekt, Längenprofil Vorprojekt, Querprofile Vorprojekt, Situation Sichtweiten, Landerwerbsplan Grundlagen, allesamt datiert vom 09.09.2025: Auf der Parzelle 3129J betreibt die (...) eine Trafostation. Eine Trafostation beinhaltet im Wesentlichen einen Transformator, eine Mittelspannungsschaltanlage sowie eine Niederspannungsverteilung und diverse Sicherheitseinrichtungen. Das Gewicht eines Transformators beträgt in Abhängigkeit der Leistung rund drei Tonnen. Abgesehen vom Gewicht, handelt es sich bei den genannten Anlagekomponenten um sperrige Gegenstände, welche nicht mit einem Personenwagen transportiert werden können. Dafür braucht es grosse Fahrzeuge mit Anhänger oder teilweise auch Lastkraftwagen (LKW).</p>		Zurzeit best. die Zufahrt weiterhin über die Rainstrasse.	K



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
	<p>Am Standort einer Trafostation muss die Möglichkeit bestehen, Kabelzüge durchführen zu können. Für diese Arbeit muss das Grundstück mit einem Fahrzeug inkl. Kabeltrommel-Anhänger (Bobinenwagen) befahren werden können. Ein solcher Wagen inkl. Bobine hat ein Gewicht von über drei Tonnen. Wird für den Kabelzug ein LKW benötigt, liegt das Gewicht deutlich höher.</p> <p>Im Fall einer Störung muss die Trafostation schnell und unkompliziert mit den notwendigen Einsatzgeräten und Komponenten erreicht werden können. Die (...) hat in der Stadt Rapperswil-Jona einen Versorgungsauftrag und ist verantwortlich, dass sie diesen Auftrag zur Sicherheit der Bevölkerung schnell und zuverlässig ausführen kann.</p>			
186717	Projektgestaltung	<p>Die vorliegende Projektgestaltung lässt einen sicheren Betrieb der Trafostation nicht zu. Die Strassengeometrie (Breite, Gefälle, Verzicht Wendepunkt) sowie die vorgesehene Erschliessung der Parzelle 3129J über die neu zu erstellende Zufahrtsstrasse erschweren in keinem gerechtfertigten Umfang die Erreichbarkeit der Trafostation. Zudem muss die Erschliessung bis zur Trafostation noch realisiert werden. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Türe der Trafostation in Richtung Südosten ausgeführt wurde. Dazu wird auf das nebenstehende Bild verwiesen.</p>	<p>So lange keine baulichen Veränderungen auf den bezeichneten Parzellen vorgenommen werden, gibt es keine Auflage bezüglich der Strassenerschliessung. Die Tempo 30 Zone ist noch nicht rechtskräftig und kann somit nicht berücksichtigt werden.</p>	K



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
		<p>Erfolgt die Erschliessung über die neue Zufahrtsstrasse, muss entweder die Trafostation komplett umgebaut oder die Erschliessung bis unterhalb der Trafostation verlängert werden. Beide Varianten werden als nicht verhältnismässig und unangemessen betrachtet.</p> <p>Bezüglich der Sicherheit ist zu erwähnen, dass aufgrund der geplanten Erschliessung mit den Gerätschaften rückwärts zurückgefahren werden muss, da bei der Trafostation kein Wendeplatz realisiert werden kann respektive eine solche Realisierung ebenfalls in keinem Verhältnis steht. Es ist zudem nicht klar, wie und ob die (...) mit ihren Gerätschaften den Vorplatz der Parzellen 3120J und 3121J für ein Wendemanöver brauchen kann und so allenfalls als Alternative die Möglichkeit besteht, rückwärts zur Trafostation zu fahren. Unabhängig davon führt die Nutzung der neuen Zufahrtstrasse durch die (...) zu Konfliktpotenzial mit Anliegern und Dritten, welche diese Strasse ebenfalls benutzen.</p> <p>Bezüglich des geplanten Gefälles von über 18%, welches gemäss einem Gutachten nicht normgerecht ist, ist zu erwähnen, dass gerade im Winter bei Schnee und Eis ein erhebliches Sicherheitsrisiko besteht. In diesem Zusammenhang wird die zugewiesene Verantwor-</p>		



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
		<p>tung für die Unterhaltspflicht gegenüber den Eigentümern stark in Frage gestellt. Ebenfalls wird bemängelt, dass nicht ersichtlich ist, wie die Erschliessung der Parzelle 3129J erfolgen soll.</p>		
186717	<p>Nutzungsmöglichkeiten: Die geplante Zufahrtsstrasse und die vorgesehene Erschliessung der Parzelle 3129J führen faktisch zu einer Entwertung dieses Grundstücks. Dazu tragen auch die vorgesehenen Sichtweiten bei. Die (...) kann diesen Sachverhalt nicht akzeptieren, da die Konsequenzen für die (...) nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Sichtverhältnissen sind zwingend zukünftige Anpassungen im Hinblick auf eine Tempo-30-Zone zu berücksichtigen.</p>			N
186717	<p>Fazit: Die (...) erachtet den vorliegenden Teilstrassenplan mit dem Strassenbauprojekt aus technischer, betrieblicher und eigentumsrechtlicher Sicht als sehr kritisch. Die (...) beantragt daher, dass das Projekt grundlegend überarbeitet wird. In diesem Zusammenhang ist zudem transparent und vertieft zu prüfen, ob und wie die Parzellen 3129J und 3531J weiterhin direkt über die Rankstrasse erschlossen werden können. Diese beiden Grundstücke sollten, um für Parkierung etc. den natürlichen Terrainverlauf</p>	<p>Die geplante Zufahrtsstrasse und die vorgesehene Erschliessung der Parzelle 3129J führen faktisch zu einer Entwertung dieses Grundstücks. Dazu tragen auch die vorgesehenen Sichtweiten bei. Die (...) kann diesen Sachverhalt nicht akzeptieren, da die Konsequenzen für die (...) nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Im Zusammenhang mit den Sichtverhältnissen sind zwingend zukünftige Anpassungen im Hinblick auf eine Tempo-30-Zone zu berücksichtigen.</p>	<p>So lange keine baulichen Veränderungen auf den bezeichneten Parzellen vorgenommen werden, gibt es keine Auflage bezüglich der Strassenerschliessung.</p>	K



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
	<p>nutzen zu können, von Süden her, direkt ab der Rankstrasse erschlossen werden, so wie es heute auch der Fall ist. Im technischen Bericht (Ziffer 1, Absatz 4) ist festgehalten, dass gemäss den kantonalen Richtlinien Erschliessungen für mehr als zwei Grundstücke grundsätzlich mittels klassierter Zufahrten sicherzustellen ist. Werden die beiden genannten Parzellen nicht über die Zufahrtsstrasse erschlossen, verliert aus Sicht der (...) diese Richtlinie ihre Wirkung. Ausserdem bezweifelt die (...), dass hier bereits die neuen Richtlinien für Erschliessungsstrassen (korrekt) angewendet w</p> <p>Fazit: Die (...) erachtet den vorliegenden Teilstrassenplan mit dem Strassenbauprojekt aus technischer, betrieblicher und eigentumsrechtlicher Sicht als sehr kritisch. Die (...) beantragt daher, dass das Projekt grundlegend überarbeitet wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zudem transparent und vertieft zu prüfen, ob und wie die Parzellen 3129J und 3531J weiterhin direkt über die Rankstrasse erschlossen werden können. Diese beiden Grundstücke sollten, um für Parkierung etc. den natürlichen Terrainverlauf nutzen zu können, von Süden her, direkt ab der Rankstrasse erschlossen werden, so wie es heute auch der Fall ist.</p> <p>Im technischen Bericht (Ziffer 1, Absatz 4) ist</p>			



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einordnung
	<p>festgehalten, dass gemäss den kantonalen Richtlinien Erschliessungen für mehr als zwei Grundstücke grundsätzlich mittels klassierter Zufahrten sicherzustellen ist. Werden die beiden genannten Parzellen nicht über die Zufahrtsstrasse erschlossen, verliert aus Sicht der (...) diese Richtlinie ihre Wirkung. Ausserdem bezweifelt die (...), dass hier bereits die neuen Richtlinien für Erschliessungsstrassen (korrekt) angewendet wurden.</p>			